



Bereich: Finanzen
Az: 20-11-08
Datum: 01.09.2011

2011/252
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	
Rat der Stadt	06.10.2011	

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2009

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Haushaltsüberschreitungen 2009 gemäß § 83 GO NRW zur Kenntnis.

Beisenherz

Tesch

Sachverhalt

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) nach § 83 GO NRW sind zu unterscheiden in erhebliche und nicht erhebliche Überschreitungen (§ 9 Ziffer III Abs. 3 Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2009).

Sie sind gemäß § 83 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich eingestuft und bedürfen somit der Zustimmung des Rates (§ 9 Ziffer III Abs. IV Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2009).

Die entsprechenden Zustimmungen wurden bereits im Haushaltsjahr eingeholt.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitern/leiterinnen bzw. der Kämmerin für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben. Bei Mehrausgaben, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € die Kämmerin.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet bis zu 75.000 € die Kämmerin. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Rates einzuholen.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei interner Leistungsverrechnung und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet die Kämmerin in unbegrenzter Höhe.

Die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Mittelüberschreitungen gemäß § 83 GO NRW werden dem Rat unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 GO NRW.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wurden im Jahr 2009 nicht in Anspruch genommen.

- | | |
|----------|-------------------------------------|
| Anlage 1 | Haushaltsüberschreitungen konsumtiv |
| Anlage 2 | Haushaltsüberschreitungen investiv |

